

**Vereinbarung über die
Vereinigung der Gemeinden Beutelsbach, Endersbach,
Großheppach und Schnait, alle Rems-Murr-Kreis
zu der neuen Gemeinde Weinstadt
mit Änderung vom Dez. 1974**

Die engen Verflechtungen der Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach und Schnait in den verschiedensten Bereichen haben seit längerer Zeit dazu geführt, Überlegungen anzustellen, wie das Zusammenwirken der Gemeinden zum Nutzen der Gemeindeglieder verstärkt werden kann. Ein erster Schritt auf dem Wege der Gemeindevereinigung war die Eingliederung der Gemeinde Strümpfelbach in die Gemeinde Endersbach zum 1. Januar 1973.

In Angleichung an die Zielplanung der Landesregierung von Baden-Württemberg schließen die Gemeinden

Beutelsbach, vertreten durch Bürgermeister Plessing,
Endersbach, vertreten durch Bürgermeister Klewin,
Großheppach, vertreten durch Bürgermeister Pfaller,
Schnait, vertreten durch Bürgermeister Hecht

nach Anhörung der Bürger am 20. Januar 1974 entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderats

Beutelsbach am 19.3.74/13.5.74 Endersbach am 22.2.74/26.4.74
Großheppach am 22.3.74/ 3.5.74 Schnait am 4.3.74/20.5.74

auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 folgende

Vereinbarung:

**§ 1
Gemeindevereinigung**

Die Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach und Schnait vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde.

**§ 2
Gemeindenamen**

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen "Weinstadt". Sie stellt den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Stadt.

- (2) Die bisherigen und früheren Gemeindepamen werden als Ortsteilbezeichnung wie folgt beibehalten:

Gemeinde Weinstadt, Ortsteil Beutelsbach,
Gemeinde Weinstadt, Ortsteil Endersbach,
Gemeinde Weinstadt, Ortsteil Großheppach,
Gemeinde Weinstadt, Ortsteil Schnait,
Gemeinde Weinstadt, Ortsteil Strümpfelbach.

§ 3

Zeitpunkt der Gemeindevereinigung

Die Vereinigung der Gemeinden zur neuen Gemeinde Weinstadt erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 1975.

§ 4

Unechte Teilortswahl

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß für die Wahl der Gemeinderäte die Grundsätze der unechten Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung gelten.
- (2) Als Wohnbezirke sind die früheren Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach zu bestimmen.
- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt die folgende Anzahl von Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden an:
- 8 Gemeinderäte aus Beutelsbach
 - 10 Gemeinderäte aus Endersbach,
(davon 3 aus dem Ortsteil Strümpfelbach)
 - 4 Gemeinderäte aus Großheppach.
 - 4 Gemeinderäte aus Schnait.

§ 5

Ortschaftsverfassung

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die Ortschaftsverfassung gemäß § 76 a der Gemeindeordnung längstens bis zum Ablauf der Amtszeit der am 20. April 1975 zu wählenden Gemeinderäte eingeführt wird.
- (2) Die früheren Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach sind Ortschaften der Gemeinde Weinstadt im Sinne des § 76 b der Gemeindeordnung.

- (3) Die Ortschaftsräte bestehen aus je 10 Mitgliedern (Ortschaftsräte).
- (4) Die Wahl der Ortschaftsräte findet zusammen mit der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte statt.
- (5) Bis zur erstmaligen Wahl der Ortschaftsräte nehmen die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach und Schnait, sowie der bisherige Ortschaftsrat der Ortschaft Endersbach-Strümpfelbach die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

§ 6 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, in der Hauptsatzung den Ortschaftsräten die in Abs. 2 bis 5 genannten Aufgaben zu übertragen.
- (2) Die Ortschaftsräte beraten die örtlichen Verwaltungen. Sie sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch das zuständige Organ zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 2. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 3. die Durchführung von Baulanderschließungen,
 4. der Neubau umfangreicher Ver- und Entsorgungsanlagen,
 5. der Neubau von Straßen und Wegen.
- (3) Die Ortschaftsräte wirken bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die jeweilige Ortschaft handelt.
 - (4) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 76 d Abs. 2 GO die folgenden Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes zur Entscheidung übertragen:
 1. Die Unterhaltung der Ortsstraßen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege, Grünanlagen und Kinderspielplätze,
 2. die Pflege und Verschönerung des Ortsbildes,
 3. die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe,
 4. die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken,
 5. die Verpachtung der Jagd und des Fischwassers.

- (5) Den Ortschaftsräten werden die im Haushaltsplan für die in Abs. 4 genannten Zwecke veranschlagten und besonders dafür ausgewiesenen Mittel zur Bewirtschaftung übertragen.

§ 7 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Ortschaftsräte aus den Ortschaftsräten nach deren Wahl (§ 76 e Abs. 1 GO) gewählt. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird den bisherigen Bürgermeistern der Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach und Schnait und dem bisherigen Ortsvorsteher der Ortschaft Endersbach-Strümpfelbach auf ihren Antrag gemäß § 2 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419) in der Fassung des § 20 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) das Amt des Ortsvorstehers übertragen.
- (3) Im Falle des Abs. 2 werden die Ortsvorsteher zum Ratschreiber für das Gebiet ihrer Ortschaft bestellt.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 76 Abs. 2 GO). Der Bürgermeister kann im allgemeinen oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Örtliche Verwaltungen und Hauptverwaltung

- (1) Die bisherigen Gemeindeverwaltungen Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach bleiben als örtliche Verwaltungsstellen bestehen, solange dafür Bedürfnis besteht.
- (2) Die bei den örtlichen Verwaltungsstellen zu erledigenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf nach Anhörung der Ortschaftsräte festgesetzt.
- (3) Die örtlichen Verwaltungsstellen erhalten die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Verwaltung im Interesse der Einwohner der jeweiligen Ortschaft notwendig sind.

- (4) Die Leitung der örtlichen Verwaltungsstellen ist einem Verwaltungsbeamten mindestens des gehobenen Dienstes zu übertragen, wenn nicht der Ortsvorsteher diese Voraussetzung erfüllt.
- (5) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, baldmöglichst die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Einrichtung der Hauptverwaltung zu schaffen.
- (6) Der vorläufige Sitz der Verwaltung wird nach Bestellung des Amtsverwesers vom vorläufigen Gemeinderat (§ 4 Abs. 3) bestimmt.
- (7) Bis zur Wahl eines Amtsverwesers der neuen Gemeinde Weinstadt nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des vorläufigen Gemeinderats (§ 4 Abs. 3) dessen Aufgaben wahr; insbesondere beruft es die erste Sitzung des vorläufigen Gemeinderats ein und leitet diese bis zur Bestellung des Amtsverwesers.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde Weinstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tag des Inkrafttretens der Gemeindevereinigung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden ein.
- (2) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt. Vermögenswerte der bisherigen Gemeinden sind möglichst in den entsprechenden Ortschaften für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben zu verwenden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

- (1) Mit der Gemeindevereinigung werden die Bürger (§ 12 GO) und Einwohner (§ 10 GO) der Gemeinden Beutelsbach, Endersbach, Großheppach und Schnait Bürger und Einwohner der Gemeinde Weinstadt.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Weinstadt angerechnet.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinden bleibt aufrecht erhalten, soweit es nicht durch neues Ortsrecht außer Kraft gesetzt wird, oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Hauptsatzungen der Gemeinden treten sofort außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist unverzüglich zu erlassen.

§ 12 Kulturelle und soziale Einrichtungen, Vereine

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, das kulturelle und sportliche Leben in den Ortsteilen aufrecht zu erhalten, die sozialen Einrichtungen weiterzuführen und die örtlichen Vereine mindestens in der bisherigen Weise zu unterstützen.
- (2) Die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren sind als Abteilungen weiterzuführen.

§ 13 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt oder benachteiligt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Weinstadt. Die §§ 9 (Rechtsnachfolge) und 10 (Einwohner und Bürger) bleiben unberührt.

§ 14 Weiterführung

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Weinstadt wird aufgegeben, dafür zu sorgen, daß begonnene oder eingeleitete Maßnahmen in den einzelnen Ortsteilen weitergeführt und abgeschlossen werden.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind begonnen oder eingeleitet, wenn sie in einem genehmigten Haushalt der bisherigen Gemeinden enthalten waren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern nicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Strümpfelbach, den 31.5.1974

(Plessing) Bürgermeister

(Klewin) Bürgermeister

(Pfaller) Bürgermeister

(Hecht) Bürgermeister

Vorstehende Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlaß vom 27.6.1974 Az. Nr. 12-512/36 Endersbach/4 genehmigt.